

Merkblatt zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests

(Stand 13.01.2022)

Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests gibt es einige Anforderungen zu berücksichtigen, die in der Anlage der Coronaschutzverordnung und in der Anlage 1 der Coronateststrukturverordnung geregelt werden:

- Es dürfen nur Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests verwendet werden:
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html
Sinnvoll ist es, immer Tests desselben Herstellers zu verwenden.
- Die beaufsichtigende Person sollte sorgfältig ausgewählt werden und muss fachkundig, geschult oder in diese Aufgabe eingewiesen sein. Die Unterweisung erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstands oder eine fachkundige, vom Kirchenvorstand beauftragte Person und muss folgende Punkte beinhalten:
 - Detaillierte Durchsicht des jeweiligen Beipackzettels, damit die eingewiesene Person offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen kann.
 - Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit, Anwendung und Entsorgung der Tests,
 - Grundregeln des Eigenschutzes und der AHA-L-Regeln bei der Testung,
 - Informationen über die Auswertung des Testergebnisses und die Folgen positiver/negativer Testergebnisse,
 - mögliche Rechtsfolgen eines fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Umgangs mit dem Testergebnis (gemäß § 8 Coronaschutzverordnung (Ordnungswidrigkeiten)).
- Die Unterweisung muss dokumentiert werden.
- Eine noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von anderen Personen aufhalten – im Außenbereich oder in einem getrennten Raum.
- Bei der Durchführung der Selbsttests sind zwischen den anwesenden Personen die Mindestabstände einzuhalten und medizinische Masken (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) zu tragen.
- Die beaufsichtigende Person muss die Testdurchführung der sich testenden Person beobachten.
- Zutritt zu der Veranstaltung darf erst nach Auswertung eines Tests gewährt werden, soweit das Testergebnis negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis muss der Zutritt untersagt werden.
- Das Ergebnis der Tests muss für den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung dokumentiert und danach vernichtet werden. Die Dokumentation muss bei einer Kontrolle den berechtigten Personen vorgelegt werden.
- Es muss eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen (Personalausweis oder ein anderes amtliches

Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet).

- Ein ggf. ausgestellter Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden und ist nur für genau diese Veranstaltung und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.
- Videoüberwachte beaufsichtigte Selbsttests sind nicht zulässig.
- Das gegenseitige Testen und Beaufsichtigen von Teilnehmenden sind nicht zulässig.

Das Landeskirchenamt